



Empfehlungen und Informationen zur Durchführung von Berufungsverfahren der Hochschule Wismar

Fassung vom Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung des Verfahrens	3
1.1 Aktive Suche	3
1.2 Ausschreibung	3
1.3 Einsetzung der Berufungskommission	3
1.4 Zusammensetzung der Berufungskommission	3
1.5 Beschlussfähigkeit	4
2 Verfahren in der Berufungskommission	4
2.1 Fristen	4
2.2 Gleichstellungsbeauftragte	4
2.3 Schwerbehindertenvertretung	4
2.4 Einberufung und konstituierende Sitzung	5
2.5 Weitere Sitzungen	5
2.6 Vorstellungsveranstaltung	6
2.7 Verfahren nach der Vorstellungsveranstaltung	6
2.8 Gutachten, Gutachterinnen und Gutachter	7
2.9 Erstellung der Berufungsliste und des Berufungsvorschlags	7
2.10 Maßgebliche Zeitpunkte für Minderheitsvorschläge	8
3 Verfahren in der Fakultätsleitung und im Fakultätsrat	8
4 Beschluss der Hochschulleitung über die Ruferteilung	8
5 Häufig auftretende Fragen	9
5.1 Ausschreibungserfordernis	9
5.2 Berufung auf Zeit	9
5.3 Bewerbungsfristen	9
5.4 Beschlussfähigkeit der Berufungskommission	9
5.5 Verschwiegenheitspflicht / geheime Abstimmung	10
5.6 Befangenheit	10
5.7 Befugnisse der Mitglieder mit beratender Stimme	11
5.8 Minderheitsvorschlag	11
5.9 Hausberufungen	11
5.10 Einstellungsvoraussetzungen für Professuren	11
5.11 Information der Bewerberinnen und Bewerber während des Verfahrens	12
5.12 Verhinderung von Bewerberinnen und Bewerbern	12
6 Anlagen	13
6.1 Leitfragen für die Erstellung des Berichts	13
6.2 Muster zur Befangenheitserklärung	14
6.2.1 Erläuterungen zur Befangenheit von Berufungskommissionsmitgliedern und auswärtigen Gutachtern	14
6.2.2 Schriftliche Erklärung über mögliche Interessenkonflikte (Befangenheit)	16
6.3 Musteraufbau eines Berufsberichts	18
6.4 Allgemeine Informationen zu häufigen Fragen und Problemfällen bei Berufungsverfahren	21
6.5 Prüfbogen zum Berufungsvorschlag	25

Berufungsverfahren sind nach den Bestimmungen der Berufsordnung der Hochschule Wismar durchzuführen. Hierzu gibt dieser Leitfaden entsprechende Empfehlungen und Informationen.

1 Einleitung des Verfahrens

1.1 Aktive Suche

Die Gewinnung von sehr gutem Personal ist für jede Hochschule von herausragender Bedeutung. Sehr wichtig ist daher die gezielte aktive Recherche zur Gewinnung sehr guter Bewerber und insbesondere sehr guter Bewerberinnen. Die Suche nach qualifizierten Frauen ist mit höchstem Engagement zu betreiben¹. Für eine aktive Gewinnung spricht der Wettbewerb mit anderen Hochschulen.

1.2 Ausschreibung

Da die Hochschulleitung über die Ausschreibung von Professuren entscheidet, ist der Antrag auf Ausschreibung der Stelle mit einem Ausschreibungstext sowie die Darstellung der beabsichtigten Verwendung der Stelle einzureichen. Der Ausschreibungstext muss die Funktionsbeschreibung der Stelle einschließlich der erwarteten Fähigkeiten enthalten, die Kriterien für die Ausfüllung der Stelle sind. Die Anforderungen sollten nicht zu eng formuliert sein, um nicht vorzeitig Bewerberinnen und Bewerber auszuschließen und von der Bewerbung abzuhalten, aber auch nicht zu weit, damit erkennbar ist, auf welche fachliche Ausrichtung die Fakultät Wert legt.

Die Fakultätsleitung richtet den Ausschreibungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen an die Hochschulleitung. Eventuelle Änderungen des vorgelegten Ausschreibungstextes werden von der Hochschulleitung im Benehmen mit der Fakultätsleitung vorgenommen. Das Ausschreibungsverfahren sollte rechtzeitig vor der geplanten Besetzung der Professur initiiert werden.

1.3 Einsetzung der Berufungskommission

Parallel dazu bestimmt der Fakultätsrat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Berufungskommission aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und setzt die Berufungskommission ein. Scheidet ein Mitglied der Berufungskommission vorzeitig - etwa aufgrund von Befangenheit, Besorgnis der Befangenheit, Eintritt in den Ruhestand oder Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule - aus, so erfolgt eine Nachwahl durch den Fakultätsrat. Die Fakultätsleitung ist über das Ausscheiden des Mitglieds unverzüglich zu informieren.

Wenn es sich um ein Berufungsverfahren zur Besetzung einer Stiftungsprofessur handelt, richtet sich - soweit gesetzlich zulässig - die Benennung von Kommissionsmitgliedern des Kooperationspartners bzw. der Stiftung nach der jeweiligen schriftlichen Vereinbarung.

Die Fakultätsleitung gibt der Hochschulleitung unverzüglich nach Einsetzung die Mitglieder der Berufungskommission bekannt. Das gleiche gilt bei Veränderung der Besetzung.

1.4 Zusammensetzung der Berufungskommission

Der Berufungskommission gehören vier Professorinnen und Professoren, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter und zwei Studierende an. Die Hochschullehrer sollen der zu besetzenden Professur fachlich nahe stehen. Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben. Den stimmberechtigten Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren sollen mindestens eine Frau sowie auswärtige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler angehören.

¹ Zur Suche können neben der aktiven persönlichen Ansprache auch einschlägige Datenbanken (wie etwa BuKof, AcademiaNet, FemConsult, femdat (Schweiz), FEMtech (Österreich)) genutzt werden. Darüber hinaus wird empfohlen, Ausschreibungen über bestehende Verteiler zu verbreiten sowie dort zu veröffentlichen, wo qualifizierte Frauen erreicht werden können (z.B. in wissenschaftlichen Netzwerken, bei Fachgesellschaften etc.).

Die Dekanin oder der Dekan kann in Ausübung der Aufsichts- und Durchführungspflicht als beratendes Mitglied jederzeit an Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen.

Entpflichtete/pensionierte Professorinnen und Professoren der Hochschule Wismar wirken grundsätzlich nicht in der Berufungskommission mit. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn es sich um ein kleines Fachgebiet mit wenigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern handelt. Diese Ausnahmen sind zu dokumentieren. An Berufungsverfahren dürfen Professorinnen und Professoren nicht teilnehmen, wenn es sich um die eigene „Nachfolge“ handelt.

Mitglieder anderer Fakultäten können zur stimmberechtigten Teilnahme berufen werden. Dies ist insbesondere bei einer fachlichen Nähe einer zu besetzenden Professur zu Fächern einer anderen Fakultät und bei zu erwartender interdisziplinärer Arbeit sinnvoll.

Die Berufungskommission kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens Mitglieder der Hochschule Wismar mit beratender Stimme hinzuziehen. Möchte eine Fakultät ein Mitglied in die Berufungskommission einer anderen Fakultät entsenden, teilt die Dekanin oder der Dekan dies der anderen Dekanin oder dem anderen Dekan mit.

1.5 Beschlussfähigkeit

Für die Beschlussfähigkeit der Berufungskommission gilt § 9 der Rahmengesäftsordnung für die Gremien der Hochschule Wismar, nach dem mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden sein muss. Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission zu Beginn der Sitzung festgestellt; sie gilt als feststehend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitgliedes der Berufungskommission festgestellt worden ist.

Entscheidungen, die die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der der Berufungskommission angehörenden Professorinnen und Professoren, die persönlich anwesend sein müssen.

Berufungskommissionen dürfen ihre Entscheidungen nur aufgrund und in einer Sitzung bei Anwesenheit aller an der Abstimmung Beteiligten treffen. Eine Abstimmung unter Abwesenden im schriftlichen Verfahren - etwa per E-Mail - ist damit nicht zu vereinbaren. Abwesende Mitglieder der Berufungskommission dürfen daher nicht an der Abstimmung beteiligt werden.

2 Verfahren in der Berufungskommission

2.1 Fristen

Wird eine Stelle frei, weil der Inhaber wegen Erreichens der Altersgrenze ausscheidet, ist der Berufungsvorschlag dem Bildungsministerium sechs Monate vorher vorzulegen.

2.2 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte wird zu den Berufungskommissionssitzungen eingeladen und ist berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie ist im Gegensatz zu den Mitgliedern der Berufungskommission mit beratender Stimme auch berechtigt, Anträge zu stellen.

2.3 Schwerbehindertenvertretung

Liegen keine Bewerbungen schwerbehinderter Menschen vor, ist die Schwerbehindertenvertretung darüber zu informieren. Wenn Bewerbungen schwerbehinderter Menschen vorliegen, ist die Schwerbehindertenvertretung am Verfahren zu beteiligen. Die Bewerbungen sind mit ihr zu erörtern. Eine Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung ist dem Berufungsvorschlag beizufügen. Zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung in Berufungs- und Stellenbesetzungsverfahren siehe auch

die Hinweise der Kanzlerin zum Umgang mit Bewerbungen schwerbehinderter Menschen vom 22.02.2018.

2.4 Einberufung und konstituierende Sitzung

Die oder der Vorsitzende hat die Berufungskommission einzuberufen und für die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung zu sorgen. Sie oder er terminiert die Sitzungen der Berufungskommission, sorgt für deren Durchführung und berichtet gegenüber der Dekanin oder dem Dekan, dem Fakultätsrat und dem Senat.

Die Berufungskommission tritt zu ihrer konstituierenden Sitzung zur Besprechung des Verfahrensablaufs und der Terminfestlegung zusammen. Eine frühzeitige Terminplanung empfiehlt sich daher. In der konstituierenden Sitzung legen die Mitglieder der Berufungskommission Auswahlkriterien für die zu besetzende Professur fest. Der Kriterienkatalog muss grundsätzlich in enger Anlehnung an die Stellenausschreibung sowie die Festlegungen aus dem Freigabeverfahren gebildet werden. Durch ihn wird die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber während des gesamten Berufungsverfahrens bestimmt. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission sichtet die Bewerbungen und sollte innerhalb von drei Wochen eine Übersicht unter Berücksichtigung des von der Berufungskommission festgelegten Kriterienkatalogs erstellen.

Über alle Berufungskommissionssitzungen werden Protokolle geführt, aus denen die Anwesenheit, der wesentliche Verlauf der jeweiligen Sitzung sowie die gefassten Beschlüsse einschließlich des jeweiligen Abstimmungsergebnisses hervorgehen. Die Protokolle werden innerhalb von 14 Tagen den Mitgliedern der Berufungskommission zur Verfügung gestellt. Sie sind in der folgenden Sitzung zu genehmigen, die Zustimmung zum letzten Protokoll ist im Umlaufverfahren einzuholen.

2.5 Weitere Sitzungen

In den folgenden Sitzungen überprüft die Berufungskommission die eingegangenen Bewerbungen daraufhin, welche:

- die (gesetzlichen) Voraussetzungen für eine Berufung nicht erfüllen und daher nicht berücksichtigt werden können,
- welche Bewerberinnen und Bewerber sie grundsätzlich aufgrund des Kriterienkatalogs für berufungsfähig hält und welche zur Vorstellungsveranstaltung eingeladen werden sollen.

Weiter klärt die Berufungskommission nach Kenntnis der Bewerbungen, ob und bei welchen Mitgliedern ggf. die Besorgnis der Befangenheit vorliegt. Außerdem befasst sich die Berufungskommission mit der Frage, ob weitere Personen, insbesondere Frauen, zur Bewerbung aufgefordert werden sollen. Sollten keine qualifizierten Bewerbungen vorliegen, berichtet die Berufungskommission hierüber unter Angabe der Gründe dem Fakultätsrat, der über die Neuausschreibung der Professur entscheidet.

Bewerberinnen und Bewerber der engeren Wahl werden zur Einreichung von Schriften aufgefordert - möglichst mit Angaben, wie viele Schriften aus welchem Zeitraum erbeten werden. Empfohlen wird, eine Auswahl von 3 - 5 der aus Sicht der Bewerberin oder des Bewerbers wichtigsten Veröffentlichungen zu erbitten. Neben der gebotenen Beurteilung der Qualität der Schriften ist bei der Betrachtung der Quantität der Schriften auch auf das "wissenschaftliche Alter" zu achten. Es ist z.B. auch zu berücksichtigen, dass Bewerberinnen und Bewerber, die in Elternzeit waren, u.U. weniger veröffentlicht haben können als vergleichbare Bewerberinnen und Bewerber ohne Elternzeiten.

Weiter soll darum gebeten werden, Unterlagen einzureichen, die die didaktische Kompetenz belegen. Dabei sollten die Bewerberinnen und Bewerber ausdrücklich ermutigt werden, ihre besondere Qualifikation in der Lehre durch Einreichung eines Lehrportfolios

zu dokumentieren. Lehrportfolios geben Hochschullehrenden die Möglichkeit, ihre Lehrkompetenzen in einer angemessenen Form nachzuweisen, und beinhalten:

- a) eine Erläuterung der eigenen Lehr-Lernüberzeugungen,
- b) eine Dokumentation der methodisch-didaktischen Gestaltungskompetenzen sowie der innovativen Interpretation der Rahmenbedingungen der Lehre und
- c) Fremdeinschätzungen des eigenen Lehrhandelns durch Peers und Studierende.

Aufgrund der Vorauswahl anhand der Bewerbungsunterlagen und der Bewertung der eingerichteten Schriften und Evaluationsergebnisse werden die Bewerberinnen und Bewerber, die zur Vorstellungsveranstaltung eingeladen werden, ausgewählt. Dabei ist sicherzustellen, dass alle für die Stelle qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber, die den Anforderungen der Stelle entsprechen, eingeladen werden. Dabei sind alle Bewerberinnen, die die erforderliche Qualifikation und die gewünschte fachliche Ausrichtung nachweisen können, zu Probelehrveranstaltungen einzuladen, solange Frauen in der jeweiligen Fakultät unterrepräsentiert sind. Ist dies aufgrund der Vielzahl von Bewerbungen nicht möglich, sind ebenso viele Frauen wie Männer zu den Probelehrveranstaltungen einzuladen.

Das Einladungsschreiben hat einen Hinweis darauf zu enthalten, dass die Hochschule Wismar keine Reisekosten erstattet. Werden schwerbehinderte Bewerber eingeladen, ist darauf hinzuweisen, dass auf Wunsch die Möglichkeit eines Gespräches mit der Schwerbehindertenvertretung besteht.

2.6 Vorstellungsveranstaltung

Der Gestaltung der Vorstellungsveranstaltung ist auch im Hinblick auf die Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern und der Vermittlung der Wertschätzung ihnen gegenüber ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Entscheidung über die Gestaltung der Vorstellungsveranstaltung liegt bei den Fakultäten. Wichtig ist sicherzustellen, dass vergleichbare äußere Bedingungen für alle Bewerberinnen und Bewerber gegeben sind. Vorstellungsveranstaltungen sollen über die wissenschaftliche und die didaktische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber Auskunft geben.

Die Vorstellungsveranstaltung besteht aus einer Probelehrveranstaltung und einem nicht öffentlichem Vorstellungsgespräch mit der Berufungskommission. Die Vorstellungsveranstaltung soll genügend Zeit und Gelegenheit zum gegenseitigen Kennenlernen geben. In diesem Rahmen kann auch ein Eindruck über die soziale und die Leitungskompetenz der Bewerberinnen und Bewerber erworben werden. Die Eindrücke aus der Vorstellungsveranstaltung sind zu dokumentieren und von allen stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern mit dem Protokoll zu bestätigen.

Auf die Probelehrveranstaltungen ist hochschulöffentlich hinzuweisen. Es ist darauf zu achten, dass möglichst viele Mitglieder des Bereiches sowie Studierende die Veranstaltung wahrnehmen können. Neben der Probelehrveranstaltung sind mit den Bewerberinnen und Bewerbern persönliche Gespräche zu führen, die der gegenseitigen Information dienen. Dies kann mit einem Rundgang durch die Hochschule Wismar und einem informellen Zusammentreffen mit Vertreterinnen und Vertretern der Fakultät verbunden werden. Ggf. sollten auch separate Gespräche und zusätzliche Veranstaltungen wie beispielsweise Workshops mit der Studierendenvertretung ermöglicht werden. Der Raum ist barrierearm zugänglich zu wählen und technische Vorkehrungen für schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sind abzustimmen.

Zur Bewertung der Vorstellungsveranstaltung durch die Studierenden sind einheitliche Fragebögen zu verwenden, die vom Qualitätsmanagement Lehre und Studium bereitgestellt werden.

2.7 Verfahren nach der Vorstellungsveranstaltung

Nach Durchführung der Vorstellungsveranstaltungen und Gesprächen mit in Frage kommenden Bewerberinnen und Bewerbern tritt die Berufungskommission zur nächsten

Sitzung zusammen, in der sie festlegt, für welche Bewerberinnen und Bewerber externe Gutachten einzuholen sind.

2.8 Gutachten, Gutachterinnen und Gutachter

Dem Berufungsvorschlag sind zwei Gutachten über jede Bewerberin und jeden Bewerber von Professorinnen oder Professoren anderer Hochschulen, wobei in künstlerischen Fächern ein Gutachten von einer künstlerisch ausgewiesenen Persönlichkeit außerhalb des Hochschulbereiches ersetzt werden kann, beizufügen. Vergleichende Gutachten sind möglich.

Dieses Instrument trägt zur Qualitätssicherung bei, weil hiermit eine Aussage zur wissenschaftlichen Qualifikation und pädagogischen Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern durch unabhängige Außenstehende getroffen und das Auswahlverfahren der Berufungskommission ergänzt wird. Die Berufsordnung sieht ausdrücklich auch die Beteiligung von Gutachterinnen vor. Die Gutachten müssen die Berufungskommission bei der Entscheidungsfindung unterstützen. Deshalb müssen sie vor der Entscheidungsfindung vorliegen und sind von der Berufungskommission auszuwerten. Gutachten werden nach Durchführung der Vorstellungsveranstaltung für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber eingeholt, die die Berufungskommission dann noch für listenfähig hält.

Damit die Nähe zu aktuellen Entwicklungen in den Fächern gewährleistet ist, sollen Gutachten grundsätzlich von Professorinnen und Professoren im aktiven Dienst erstellt werden. Bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ist zudem auf ein angemessenes Verhältnis von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu achten. Die Befangenheitsregeln, die für die Mitglieder der Berufungskommission gelten, sind auch hier zu beachten. Die Berufungskommission wählt die Gutachterinnen und Gutachter aus, die oder der Vorsitzende spricht die in Frage kommenden Personen an.

Mitglieder der Berufungskommission dürfen nicht als Gutachterin oder Gutachter mitwirken. Gutachterinnen und Gutachter sind auszuschließen, wenn sie am Promotions- oder Habilitationsverfahren des Bewerbers beteiligt waren. Gutachterinnen und Gutachter müssen auch auf ihre Schweigepflicht hingewiesen werden.

2.9 Erstellung der Berufsliste und des Berufungsvorschlags

In der Sitzung nach Vorliegen der auswärtigen Gutachten entscheidet die Berufungskommission über die listenfähigen Bewerberinnen und Bewerber und die Erstellung der Berufsliste. Es muss mindestens über die Gesamtliste abgestimmt werden; Abstimmungen über die Einzelplatzierungen sind hingegen fakultativ. Die Abstimmung über den Berufungsvorschlag wird von den persönlich anwesenden Kommissionsmitgliedern geheim vorgenommen. Vorab abgegebene schriftliche Voten von Mitgliedern, die während der Sitzung an einer Teilnahme verhindert sind, können gewürdigt, aber nicht als Abstimmung verstanden werden.

Die Berufungskommission trifft die Entscheidung unter Berücksichtigung der Bewerbungsunterlagen, der Ergebnisse der Vorstellungsveranstaltungen, der eingeholten Gutachten und der von den Bewerberinnen und Bewerbern eingereichten Lehrkonzepte. Sofern Evaluationsergebnisse anderer Hochschulen vorliegen, sollten auch diese in die Bewertung einbezogen werden.

Im Anschluss an die letzte Sitzung der Berufungskommission wird der Berufungsvorschlag mit der Begründung der Liste erstellt. Die fachliche und persönliche Eignung sowie die Eignung zur Lehre sind für jede Bewerberin und jeden Bewerber des Berufungsvorschlages und im Verhältnis zueinander zu begründen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung besonders berücksichtigt werden. Dieser Grundsatz kann unter dem Blickwinkel des den öffentlichen Dienst beherrschenden Grundsatzes der Bestenauslese nur als eine Auswahlregelung unter gleich einzuschätzenden Bewerberinnen und Bewerbern verstanden werden. Nach allgemeinen Grundsätzen darf zwar bei Schwerbehinderten nur das Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt werden und es ist gegebenenfalls auch eine quantitative Minderung der Arbeitsleistung in Kauf zu nehmen. Jedoch tritt auch der Schwerbehinderte hinsichtlich der sonstigen Eignung, so insbesondere hinsichtlich der qualitativen Anforderungen der zu besetzenden Stelle und

seiner hierzu gegebenen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß dem Leistungsprinzip in vollem Wettbewerb mit nicht behinderten Bewerbern (so BVerwG, Urteil vom 03.03.2011 – 5 C 15.10).

Es ist somit nicht ausgeschlossen, dass die Schwerbehinderteneigenschaft in Konkurrenz zu anderen beachtenswerten Hilfskriterien als ein zulässiges Zusatzkriterium herangezogen wird, es ist aber nicht gerechtfertigt, eine starre Reihenfolge der Hilfskriterien dergestalt aufzustellen, dass sich die Schwerbehinderteneigenschaft stets durchsetzt (ständige Rechtsprechung; vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 23.02.1990 - 6 B 3586/89 -, 08.08.1990 - 6 B 872/90 -, 21.09.1994 - 12 B 1760/94 -, DVBl. 1995, 207, und 07.03.2003 - 6 B 163/03 -; VG Düsseldorf, Beschluss vom 24. November 2011 · Az. 2 L 1435/11).

Im Berufungsvorschlag sollen drei Bewerberinnen und Bewerber in bestimmter Reihenfolge benannt werden. Ein Berufungsvorschlag mit weniger als drei Listenplätzen bzw. Hausbewerbern ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird im Umlaufverfahren mit allen stimmberechtigten Mitgliedern und mit der Gleichstellungsbeauftragten abgestimmt. Des Weiteren sollte eine Abstimmung über den Text des Berufungsvorschlages durch die Mitglieder der Berufungskommission stattfinden.

Der Berufungsvorschlag wird zusammen mit den erforderlichen Unterlagen an die Fakultätsleitung zur Erstellung des Berufungsvorschlags für die Hochschulleitung geleitet.

2.10 Maßgebliche Zeitpunkte für Minderheitsvorschläge

Ein Minderheitsvorschlag der stimmberechtigten Mitglieder muss spätestens zum Schluss der abschließenden Sitzung der Berufungskommission angekündigt sein. Der Fakultätsrat muss sich mit dem Minderheitsvorschlag befassen können.

3 Verfahren in der Fakultätsleitung und im Fakultätsrat

Die Fakultätsleitung überprüft den Berufungsvorschlag sowie die bisherige Durchführung des Berufungsverfahrens und legt dem Fakultätsrat den Berufungsvorschlag zur Beschlussfassung vor.

Zur Sitzung des Fakultätsrates sind alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät, die Mitglieder der Berufungskommission, die Gleichstellungsbeauftragte und ggf. die Schwerbehindertenvertretung einzuladen. Sie nehmen mit beratender Stimme teil. Da es sich um eine Personalangelegenheit handelt, erfolgt die Erörterung und Beschlussfassung im Fakultätsrat in nicht öffentlicher Sitzung. Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht der Einsichtnahme in die Berufsakten.

Stimmt der Fakultätsrat dem Vorschlag nicht zu, verweist er ihn mit Begründung an die Berufungskommission zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zurück. Stimmt der Fakultätsrat einem erneuten Vorschlag der Berufungskommission nicht zu, legt er einen eigenen Vorschlag vor oder beantragt eine Neuausschreibung der Professur.

Der Vorschlag des Fakultätsrats wird - unabhängig vom Ergebnis - zusammen mit den erforderlichen Unterlagen an die Hochschulleitung geleitet.

4 Beschluss der Hochschulleitung über die Ruferteilung

Die Hochschulverwaltung prüft die formale Richtigkeit. Wird ein Rechtsverstoß festgestellt, verweist das Rektorat den Vorschlag mit Begründung an den Fakultätsrat zurück.

Das Rektorat beschließt auf der Grundlage des Berufungsvorschlages der Fakultät und der Stellungnahme des Senates. Stimmt das Rektorat dem Vorschlag nicht zu, verweist es ihn mit Begründung an die Fakultät zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zurück. Hält der Fakultätsrat an seinem Vorschlag fest, entscheidet das Rektorat abschließend über den Vorschlag. Wird der Vorschlag erneut abgelehnt, hat die Ausschreibung nicht zu einem Berufungsvorschlag geführt.

Das Rektorat legt den Berufungsvorschlag dem Bildungsministerium vor. Dieses prüft den Berufungsvorschlag und nimmt Stellung. Die Ruferteilung erfolgt durch die Rektorin oder

den Rektor. Dem Bildungsministerium ist eine Ausfertigung des Ruferteilungsschreibens vorzulegen. Nach erfolgreichem Abschluss der Berufungsverhandlungen legt die Hochschule dem Bildungsministerium einen Ernennungs- oder Einstellungsvorschlag vor.

5 Häufig auftretende Fragen

5.1 Ausschreibungserfordernis

Professuren sind öffentlich auszuschreiben und dem Bildungsministerium rechtzeitig vor Erscheinen anzuzeigen. Der Ausschreibungstext, bei dessen Formulierung § 7 Abs. 3 des Gleichstellungsgesetzes zu beachten ist, sowie ein Auslastungsnachweis sind beizufügen.

Die Ausschreibung erfolgt in mindestens einer überregionalen Zeitung, in begründeten Fällen zusätzlich in Fachzeitschriften und grundsätzlich auch international (Publikationsorgane oder Internet).

Auf eine Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn eine befristet besetzte Professur mit der oder dem Berufenen unbefristet oder erneut befristet besetzt werden soll und eine Weiterbeschäftigung im besonderen Interesse der Hochschule Wismar liegt.

5.2 Berufung auf Zeit

Professuren können auf Zeit ausgeschrieben werden.

5.3 Bewerbungsfristen

Die Berufungskommission kann auch Bewerbungen berücksichtigen, die nach Ablauf der Ausschreibungsfrist eingegangen sind.

Personen, die sich nicht auf die Stelle beworben haben, aber deren Bewerbung von der Berufungskommission gewünscht wird, können in jedem Stadium des Berufungsverfahrens, selbst nach Durchführung der Vorstellungsveranstaltungen, in das Verfahren aufgenommen werden. Erst wenn die Berufungskommission den Berufungsvorschlag an die Fakultätsleitung abgegeben hat, ist eine Einbeziehung weiterer Personen nicht mehr möglich. Falls die Fakultätsleitung nach Vorliegen des Berufungsvorschlags die Einbeziehung einer Nachbewerberin oder eines Nachbewerbers wünscht, gibt diese den Berufungsvorschlag an die Berufungskommission mit entsprechendem Hinweis zurück. Wünscht die Fakultätsleitung die Einbeziehung einer Nachbewerberin oder eines Nachbewerbers nach Abgabe des Berufungsvorschlags an die Hochschulleitung, muss die Einbeziehung der Hochschulleitung zur Prüfung vorgelegt werden. Diese prüft nach dem Prinzip der Bestenauslese und der Verpflichtung, die öffentliche Stelle mit der bestmöglichen Bewerberin oder dem bestmöglichen Bewerber zu besetzen.

Hat sich eine Nachbewerberin oder ein Nachbewerber mit der Bewerbung direkt an die Kommissionsvorsitzende oder den Kommissionsvorsitzenden gewandt, werden die Unterlagen an die Ausschreibungsstelle weitergeleitet, damit die Bewerbung erfasst werden kann. Wendet sich eine Bewerberin oder ein Bewerber nach Ausschreibungsende an die Ausschreibungsstelle, erfasst diese die Bewerbung und leitet sie unverzüglich an die Berufungskommission weiter.

5.4 Beschlussfähigkeit der Berufungskommission

Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Auf die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder kommt es nicht an. Jedoch muss die absolute Mehrheit der Professorinnen und Professoren bei allen Entscheidungen, die die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, gewährleistet sein. D.h. die Anzahl der professoralen stimmberechtigten Mitglieder muss größer sein als die Anzahl der stimmberechtigten nichtprofessoralen Mitglieder. Dies gilt sowohl für die Zusammensetzung der Berufungskommission, als auch für die Anwesenheit und Abstimmung in den einzelnen Sitzungen.

5.5 Verschwiegenheitspflicht / geheime Abstimmung

Berufungsangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln, über die Sitzungen der Berufungskommission und die dort behandelten Gegenstände dürfen keine anderen Mitglieder der Hochschule Wismar oder gar außen stehende Personen informiert werden. Dies gilt nicht für Personen, die qua Amt befugt sind, an Berufungskommissionssitzungen teilzunehmen. Bewerber haben kein Recht auf Einsicht in die Berufsakten, insbesondere nicht in die Berufungsgutachten.

Auch innerhalb der Berufungskommission gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften, dass in Personalangelegenheiten geheim abzustimmen ist. Dieses gilt auch zumindest für die Entscheidung darüber, wer in die Berufsliste aufgenommen wird.

5.6 Befangenheit

Grundsätzlich darf an einem Berufsverfahren keine Person mitwirken, die befangen ist. Das gilt für Mitglieder und Gutachterinnen und Gutachter gleichermaßen. Eine Befangenheit liegt z.B. bei einem verwandtschaftlichen oder vergleichbaren persönlich nahen Verhältnis zwischen Bewerberin oder Bewerber und dem Kommissionsmitglied vor.

Außerdem ist zu prüfen, ob die Besorgnis der Befangenheit besteht. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob tatsächlich ein Befangenheitsgrund vorliegt. Es genügt der bloße Anschein, dass die Unparteilichkeit der Amtsausübung, also die objektive und unparteiische Ausübung der Kommissionsaufgaben, nicht gegeben ist. Für die Beurteilung der Frage, ob das genannte Mitwirkungshindernis vorliegt, kommt es also weder auf die subjektive Sicht desjenigen an, der die Befangenheit rügt, noch darauf, ob sich derjenige, dessen Befangenheit gerügt wird, persönlich für befangen hält. Maßgeblich ist vielmehr, ob bei vernünftiger Betrachtung nach den konkreten Umständen des Falles die Besorgnis der Befangenheit berechtigt ist. Nach der Rechtsprechung ist gelegentliches berufliches Zusammenwirken, wie dies etwa bei der Zugehörigkeit zu ein und derselben Dienststelle stattfindet, allein nicht ausreichend, um die Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen. Auch gelegentliche private Kontakte sind insoweit nicht ausreichend. Etwas anderes kann aber dann gelten, wenn sich aus dem beruflichen Zusammenwirken eine "besondere kollegiale Nähe" sowie "freundschaftliche Kontakte" entwickeln. Eine berufliche bzw. fachliche Zusammenarbeit begründet danach die Besorgnis der Befangenheit, wenn sich aus ihr ein besonderes Näheverhältnis entwickelt hat (vgl. Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 21. April 2010 – 2 M 14/10 –, juris). Umstände, die den Anschein der Befangenheit begründen können, liegen dann vor, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber in die engere Auswahl kommt, die oder der zum Beispiel:

- a) mit einem Mitglied der Berufungskommission in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht bzw. in den letzten fünf Jahren stand,
- b) durch ein Mitglied der Berufungskommission bei der Promotion bzw. Habilitation begutachtet wurde, es sei denn, es besteht eine unabhängige wissenschaftliche Tätigkeit in der Regel seit mehr als fünf Jahren,
- c) mit einem Mitglied der Berufungskommission in den letzten drei Jahren gemeinsam publiziert hat oder eine enge wissenschaftliche Kooperation bestand,
- d) mit einem Mitglied der Berufungskommission innerhalb der zurückliegenden zwölf Monate an gegenseitigen Begutachtungen beteiligt war,
- e) gemeinsame wirtschaftliche Interessen.

In Fällen, in denen eine Befangenheit bzw. die Besorgnis der Befangenheit eines Mitglieds vorliegen könnte, ist die Berufungskommission durch das Mitglied zu unterrichten. Liegt nach Prüfung durch die Berufungskommission einer der oben genannten Fälle vor, muss diese das befangene Mitglied grundsätzlich vom weiteren Verfahren ausschließen. Die Berufungskommission entscheidet in weiteren Fällen, inwieweit das Mitglied an den weiteren Beratungen beteiligt sein kann. Das betroffene Mitglied darf weder an der Erörterung noch an der Abstimmung über die weitere Mitwirkung teilnehmen.

Empfohlenes Vorgehen:

Der Anschein der Befangenheit wird in der Regel in der Sitzung offenbar, wenn die Namen der Bewerberinnen und Bewerber bekannt sind. Häufig kommen Personen, denen gegenüber ein Kommissionsmitglied befangen ist, nicht in die engere Wahl. Es kann daher sinnvoll sein, über eine weitere Mitwirkung des befangenen Mitglieds erst nach der ersten Entscheidung über die Vorauswahl zu entscheiden. Selbstverständlich darf das befangene Mitglied sich weder zu der betreffenden Bewerbung äußern (auch nicht im Vergleich zu anderen Bewerbungen) noch an Abstimmungen mitwirken; am besten verlässt es bei der entsprechenden Beratung den Raum. Sollte die Person, gegenüber der das Mitglied befangen ist, in die engere Wahl kommen, kommt eine weitere Mitwirkung des befangenen Mitglieds nicht mehr in Betracht.

Mögliche Befangenheitsgründe sowie Erklärungen dieser Gründe und der Umgang hiermit sind aktenkundig zu machen und zu protokollieren. Der Fakultätsrat und die Hochschulleitung sind über Befangenheitserörterungen mit der Vorlage des Berufungsvorschlages zu unterrichten.

Gutachterinnen und Gutachter sind auszuschließen, wenn sie am Promotions- oder Habilitationsverfahren der Bewerberin oder des Bewerbers beteiligt waren.

5.7 Befugnisse der Mitglieder mit beratender Stimme

Mitglieder der Hochschule Wismar mit beratender Stimme nehmen an den Berufungskommissionssitzungen teil und beteiligen sich an der Erörterung. Sie werden wie stimmberechtigte Mitglieder eingeladen, haben das Recht auf Akteneinsicht und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie haben jedoch weder Antrags- noch Entscheidungsbefugnis. Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, Anträge zu stellen.

5.8 Minderheitsvorschlag

Falls ein stimmberechtigtes Mitglied nicht mit der Entscheidung der Berufungskommission über den Berufungsvorschlag einverstanden ist, besteht die Möglichkeit, einen Minderheitsvorschlag zu erstellen, der ein vom Berufungsvorschlag abweichendes und schriftlich begründetes Ergebnis enthält.

Der Minderheitsvorschlag wird dem Fakultätsrat gemeinsam mit dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission zur Stellungnahme vorgelegt. Soweit befangene Mitglieder von der Mitwirkung an einem Berufungsverfahren ausgeschlossen sind, sind diese auch nicht berechtigt, Minderheitsvorschläge abzugeben. Wenn ein Kommissionsmitglied einen Minderheitsvorschlag erwägt, kann es in der letzten Abstimmung dem Berufungsvorschlag nicht zustimmen, sondern muss vor der Abstimmung den Minderheitsvorschlag ankündigen. Die Berufungskommission kann sich mit dem Minderheitsvorschlag auseinandersetzen und eine Stellungnahme dazu abgeben.

5.9 Hausberufungen

Mitglieder der Hochschule Wismar dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden; in diesem Fall soll der Berufungsvorschlag mindestens zwei Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Zu diesen Mitgliedern gehören:

- Professorinnen und Professoren und
- wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

5.10 Einstellungsvoraussetzungen für Professuren

Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur sind neben dem abgeschlossenen Hochschulstudium die pädagogische Eignung, die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit oder die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und darüber hinaus, je nach den Anforderungen der Stelle, besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des

Hochschulbereiches ausgeübt worden sein müssen. Nach § 58 Abs. 1 Nr. 4 Bst. c, Abs. 3 Satz 2 Landeshochschulgesetz sind - neben dem Vorliegen der allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen - besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein müssen, grundsätzlich unverzichtbare Einstellungs Voraussetzung für Professoren an Fachhochschulen. Das Erfordernis einer mehrjährigen beruflichen Praxis außerhalb des Hochschulbereiches soll den Anwendungsbezug der Lehre an Fachhochschulen fördern und sichern.

In besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professorinnen und Professoren berufen werden, die die Voraussetzung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen oder zusätzlicher künstlerischer Leistungen erfüllen.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bislang noch keine Professur oder Juniorprofessur innehatten, muss auf die pädagogische Eignung für die Lehre an einer Hochschule besonders geachtet werden.

Die besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit wird in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen. Eine qualifizierte Promotion liegt dann vor, wenn die Promotionsleistungen, insbesondere die Dissertation, überdurchschnittlich bewertet worden ist. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn sie mit mindestens „magna cum laude“ bewertet wurde. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass die Handhabung der Prädikate fach- und standortspezifische Unterschiede aufweisen kann. Dies ist bei der Feststellung des Vorliegens einer qualifizierten Promotion zu berücksichtigen.

Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen werden in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur oder durch eine Habilitation erbracht; im Übrigen durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderem gesellschaftlichen Bereich im In- und Ausland.

Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen können auch nicht allein mit dem Vorliegen einer Habilitation begründet werden. Vielmehr ist die Habilitationsschrift ebenso wie andere vorliegende, nach der Promotion bzw. neben der Promotion erbrachte wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen im Hinblick auf ihre Qualität, bezogen auf die Anforderungen der Stelle in diesem Rahmen, zu begutachten.

Grundsätzlich sind die Bewerberinnen und Bewerber immer nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu beurteilen. Dies entspricht dem grundgesetzlich geregelten Prinzip der Bestenauslese. Dabei ist jedoch insbesondere auch die pädagogische Eignung zu berücksichtigen. Jede Bewerbung muss nach diesen Kriterien beurteilt werden. Die Leistungen sollen dabei in Bezug auf das "wissenschaftliche Alter" geprüft werden, familienbedingte Auszeiten adäquat berücksichtigt werden.

5.11 Information der Bewerberinnen und Bewerber während des Verfahrens

Die Berufungskommission oder die Fakultätsleitung sollten die Bewerberinnen und Bewerber zeitnah über den Stand des Verfahrens informieren. Es dürfen keine personenbezogenen Daten oder Sitzungsinhalte mitgeteilt werden. Es sollten keine vorzeitigen Absagen versendet werden.

5.12 Verhinderung von Bewerberinnen und Bewerbern

Sind Bewerberinnen und Bewerber aufgrund von Krankheit, Auslandsaufenthalten o.ä. verhindert, an der Vorstellungsveranstaltung teilzunehmen, sollte ihnen ein Ausweichtermin angeboten werden.

Wird eine Bewerbung im laufenden Berufungsverfahren zurückgezogen, sind die Unterlagen unverzüglich an die Hochschulverwaltung zu übergeben.

6 Anlagen

6.1 Leitfragen für die Erstellung des Berichts

- › Wurden alle Kommissionsmitglieder auf die Vertraulichkeit hingewiesen?
- › Wurde die Besorgnis von Befangenheiten (insb. Kommissionsmitglieder, Gutachterinnen und Gutachter) von der Kommission geprüft und ausgeschlossen?
- › Wurden bei dem Berufungsverfahren insgesamt die üblichen akademischen Regeln beachtet?
- › Wurde ein Kriterienkatalog in der konstituierenden Sitzung erstellt, anhand dessen eine einheitliche Bewertung der Bewerbungen möglich ist?
- › Gab es Bewerberinnen und Bewerber, die ohne Einschränkung qualifiziert waren?
- › Für welche Personen wurden Gutachten eingeholt?
- › Waren die Beurteilungen durch die Gutachterinnen und Gutachter einheitlich oder widersprachen sie sich?
- › Gab es Konsens bei der Reihung der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Berufungsliste?

6.2 Muster zur Befangenheitserklärung

6.2.1 Erläuterungen zur Befangenheit von Berufungskommissionsmitgliedern und auswärtigen Gutachtern

Die Hochschule Wismar legt großen Wert auf professionelle und faire Begutachtung im Rahmen ihrer Berufungsverfahren. Um diese zu gewährleisten, sind die Fakultäten aufgefordert, Personen in die Berufungskommissionen zu entsenden und Gutachterinnen oder Gutachter auszuwählen, die sich durch ihre einschlägige wissenschaftliche Kompetenz auszeichnen, um das wissenschaftliche Profil der Bewerberin oder des Bewerbers beurteilen zu können. Ebenso wesentlich für einen fairen Begutachtungsprozess ist die Vermeidung von Befangenheit und des Anscheins von Befangenheit der Mitglieder einer Berufungskommission und der Gutachterinnen oder Gutachter.

Befangenheit liegt vor, wenn ein Mitglied der Berufungskommission oder eine Gutachterin oder ein Gutachter durch den Gegenstand des Verfahrens unmittelbar betroffen ist oder sonst ein Grund besteht, an der Unparteilichkeit der fachlichen Bewertungen des Mitglieds zu zweifeln. Grund für einen solchen Zweifel besteht z.B. dann, wenn ein oder mehrere der unten genannten Befangenheitskriterien erfüllt sind.

Der Sicherung der Unparteilichkeit der Berufungskommission und der Gutachterinnen oder Gutachter kommt dabei eine so hohe Bedeutung zu, dass eine Befangenheit schon angenommen wird, wenn die Umstände den bloßen Anschein der Befangenheit begründen. Es ist daher nicht erforderlich, dass der Nachweis eines tatsächlichen Defizits in der Objektivität oder Distanz eines Mitgliedes der Berufungskommission oder einer Gutachterin oder eines Gutachters erbracht wird.

Unabhängig von der jeweiligen subjektiven Einschätzung ist der objektive Anschein der Befangenheit sowohl von Mitgliedern der Berufungskommission als auch von den Gutachterinnen oder Gutachtern insbesondere, aber nicht ausschließlich in folgenden Fällen gegeben, wenn:

1. diese Personen in einem Verwandtschaftsverhältnis ersten Grades, einer Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnlichen Gemeinschaft oder anderen engen persönlichen oder wirtschaftlichen Bindung zu der Bewerberin oder dem Bewerber stehen,
2. diese Personen in einem akademischen Prüfungsverfahren (Promotion, Habilitation) als Betreuerin oder Betreuer der Bewerberin oder des Bewerbers fungiert haben und/oder aktuell oder in den vergangenen fünf Jahren Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Bewerberin oder des Bewerbers waren, wenn diese Personen (hier nur: externe Gutachterinnen und Gutachter) während der vergangenen fünf Jahre an derselben Hochschule oder an derselben Fakultät tätig waren,
3. diese Personen während der vergangenen drei Jahre mit der Bewerberin oder dem Bewerber gemeinsam publiziert oder ein gemeinsames Projekt durchgeführt haben,
4. die Berufung der Bewerberin oder des Bewerbers direkte Auswirkung auf die Position oder Funktion dieser Personen hat bzw. diese und die Bewerberin oder der Bewerber sich in einem Konkurrenzverhältnis befinden,
5. (bei vorhandener „Schulenburg“) erkennbar ist, dass diese Personen einer anderen Theorierichtung angehören als die Bewerberin oder der Bewerber, die eine negative Beurteilung wahrscheinlich macht.

Die Mitglieder der Berufungskommission und die Gutachterinnen und Gutachter werden gebeten, diese Kriterien zur Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls von der Mitgliedschaft einer Berufungskommission bzw. der Begutachtung Abstand zu nehmen, wenn eines der Kriterien auf sie zutreffen sollte.

Die externen Gutachterinnen und Gutachter bittet die Hochschule Wismar darum, ihre Nicht-Befangenheit auf einem eigens dafür vorgesehenen Formular (s. Anlage) zu bestätigen. Bezüglich der Mitglieder prüft die oder der Vorsitzende der Berufungskommission die Befangenheit ihrer Mitglieder und zieht entsprechende Konsequenzen, sollte der Anschein der Befangenheit bei einzelnen Mitgliedern vorliegen.

Nicht-Befangenheitserklärung (Externe Gutachterinnen und Gutachter)

Ich habe die vorstehenden Kriterien zur Beurteilung der Besorgnis der Befangenheit zur Kenntnis genommen und erkläre mich für die Begutachtung als nicht befangen.

Ort, Datum und Unterschrift der Gutachterin oder des Gutachters

6.2.2 Schriftliche Erklärung über mögliche Interessenkonflikte (Befangenheit)

Hochschule Wismar, Fakultät ...

Berufungsverfahren, Stellennummer: 78
Widmung: ...

Von:

(Name des Berufungskommissionsmitglieds)

1. Befangenheit

Das Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern regelt in § 20, wer einer Berufungskommission nicht angehören darf. Demnach darf in der Berufungskommission nicht tätig werden:

1. wer selbst Bewerber oder Bewerberin ist;
2. wer Angehöriger eines Bewerbers oder einer Bewerberin ist;
3. wer einen Bewerber oder eine Bewerberin kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Berufungsverfahren vertritt;
4. wer bei einem Bewerber oder einer Bewerberin gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm oder ihr als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist;
5. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Berufungsangelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Trifft einer der Punkte 1 bis 6 auf Sie zu?

JA NEIN

2. Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG M-V)

Außerdem ist zu prüfen, ob die Besorgnis der Befangenheit besteht. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob tatsächlich ein Befangenheitsgrund vorliegt. Es genügt der bloße Anschein, dass die objektive und unparteiische Ausübung der Aufgaben der Berufungskommission nicht gegeben ist.

Bitte erklären Sie gegenüber der oder dem Berufungskommissionsvorsitzenden des Berufungsverfahrens nach Bekanntgabe der Bewerberinnen und Bewerber vor oder zu Beginn der zweiten Sitzung, ob zu einer oder einem der Bewerber/innen die Besorgnis Befangenheit besteht.

Als Orientierungshilfe sollen folgende aufgelistete (nicht abschließende) Kriterien dienen:

- a) enge wissenschaftliche Kooperation, z.B. Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsame Publikationen von Berufungskommissionsmitgliedern und Bewerberinnen oder Bewerbern innerhalb der letzten 3 Jahre;
- b) Sog. Lehrer/Schülerverhältnis (Bewerberin oder Bewerber ist oder war Doktorandin oder Doktorand oder Habilitandin oder Habilitand eines Berufungskommissionsmitglieds), es sei denn, es besteht eine unabhängige wissenschaftliche Tätigkeit, in der Regel seit mehr als 5 Jahren;
- c) dienstliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten 5 Jahre;
- d) Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen, zumindest innerhalb der zurückliegenden 12 Monate.

Ist ein Befangenheitskriterium zutreffend?

- JA NEIN

Wenn JA, dann bitte die möglichen Befangenheitsgründe **schriftlich darlegen** (u.a. Auflistung gemeinsamer Projekte und Publikationen innerhalb der letzten 3 Jahre, Intensität/Art der Zusammenarbeit).

Die Berufungskommission entscheidet in Abwesenheit des jeweiligen Mitglieds, ob bzw. inwieweit das Mitglied an den weiteren Beratungen beteiligt sein kann und dokumentiert im Protokoll der 2. Sitzung und im Berufungsvorschlag die Befangenheitsdiskussion sowie die diesbezügliche Entscheidung des Berufungsausschusses.

Mitglieder, bei denen eines oder mehrere der oben genannten Befangenheits-Kriterien erfüllt sind, dürfen sich zunächst an der Diskussion und Abstimmung über die betroffenen Kandidaten nicht beteiligen. Kommt die Bewerberin oder der Bewerber, gegenüber der oder dem Befangenheit oder die Besorgnis der Befangenheit besteht, in die engere Wahl, darf das Mitglied nicht weiter am Verfahren teilnehmen. Die Vorgehensweise sollte im Protokoll dokumentiert werden.

Bewerber/in	Grund der (möglichen) Besorgnis der Befangenheit

(Ort, Datum, Unterschrift Berufungskommissionsmitglied)

6.3 Musteraufbau eines Berufungsberichtes

Inhaltsverzeichnis

1. Ausrichtung der Professur und Ausschreibung

1.1 Ausrichtung der Professur

- Inhaltliche Ausrichtung
- W2/W3
- Fakultät:
- Fachgebiet:
- Auslastungsnachweis

1.2 Zuweisung

- zugewiesen am:
- frei ab:

1.3 Ausschreibung

- Ausschreibung erfolgte am:
- in folgenden Medien:
(beizufügen: Kopie der öffentlichen Ausschreibung)

2. Mitglieder der Berufungskommission

- Name der oder des Vorsitzenden
- Stimmberechtigte Mitglieder
- Professorinnen und Professoren
- Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Studierende

- Weitere beratende Mitglieder

- Gleichstellungsbeauftragte
- ggf. Schwerbehindertenvertretung

3. Befangenheiten

Angaben zur Prüfung der Besorgnis der Befangenheit und Erläuterungen von Maßnahmen bei vorliegender Besorgnis der Befangenheit

4. Bewerberinnen und Bewerber

Dem Vorschlag ist eine tabellarische Übersicht über das Ausschreibungsergebnis beizufügen. Dabei sind für jeden Bewerber anzugeben:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift,
- Art, Zeitpunkt, Fachrichtung und Prüfungsergebnis des Hochschulabschlusses,
- akademischer Grad mit Prüfungsergebnis,
- hauptberufliche Praxis, derzeitige berufliche Tätigkeit und
- Publikationsliste

5. Ablauf des Berufungsverfahrens

5.1 Zeitlicher Ablauf

5.2 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

- Auflistung der Auswahlkriterien
- Begründung über die Entscheidung, eine Bewerberin oder einen Bewerber nicht zu einem Vortrag einzuladen

5.3 Probelehrveranstaltungen

5.4 Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber

5.5 Gutachten

- Angaben zu den Gutachterinnen und Gutachtern
- ggf. Angaben zu einer Besorgnis der Befangenheit

6. Berufungsvorschlag

Anzahl der gelisteten Bewerberinnen und Bewerber

6.1 Angaben zu jedem einzelnen Listenplatzierten

Titel, Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Studium - Hochschule:

von - bis:

Abschluss:

Promotion - Hochschule:

wann:

Gesamturteil:

Juniorprofessur - Hochschule:

von - bis:

Habilitation - Hochschule:

von - bis:

Venia legendi in:

oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, welche auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht worden sein können.

Derzeitige Tätigkeit:

seit:

Praxiszeiten:

Von bis:

6.2 Begründung der Reihenfolge der Berufsungsliste

- Die Reihenfolge der Berufsungsliste wird gesondert begründet. Zu erläutern ist, wenn eine Person nicht gelistet wird, die begutachtet wurde. Dabei ist explizit auf die Gutachten einzugehen.
- Eine gesonderte Begründung muss ebenfalls erfolgen, falls ein Mitglied der Hochschule Wismar in die Berufsungsliste aufgenommen wurde.

7. Verabschiedung der Liste in der Fakultät

Der Fakultätsrat hat der Liste der Berufsungskommission zugestimmt bzw. geändert oder zurückverwiesen mit Datum vom:

8. Laudationes

Der Bericht enthält eine Laudatio für jede Bewerberin und jeden Bewerber der Berufungsliste. In den Laudationes äußert sich die oder der Vorsitzende der Berufungskommission zur wissenschaftlichen Qualifikation der gelisteten Bewerberinnen und Bewerber und vergleicht sie vor dem Hintergrund der festgelegten Kriterien. Die Laudationes sollten so abgefasst sein, dass es auch fachfremden Leserinnen und Lesern möglich ist, Vergleiche unter den Bewerberinnen und Bewerbern zu ziehen.

9. Anlagen

- 9.1 veröffentlichter Ausschreibungstext
- 9.2 Übersicht über alle Bewerber/innen
- 9.3 Programm der Probelehrveranstaltungen/Ankündigungstext
- 9.4 Bewerbungsunterlagen der Platzierten
- 9.5 zwei Einzelgutachten für jeden Listenplatzierten
- 9.6 Votum der studentischen Mitglieder der Berufungskommission zur pädagogischen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber
- 9.7 Votum der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule
- 9.8 ggf. Votum der Schwerbehindertenvertretung
- 9.9 Protokollauszug über die Abstimmung im Fakultätsrat, bestätigte Protokolle der Berufungskommission und Abschlussbericht
- 9.10 Erklärungen zur Befangenheit

6.4 Allgemeine Informationen zu häufigen Fragen und Problemfällen bei Berufungsverfahren

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern, Referat 310
Stand: 11/2013

Allgemeine Informationen zu häufigen Fragen und Problemfällen bei Berufungsverfahren

I. Einstellungsvoraussetzungen

rechtliche Grundlage: § 58 LHG M-V

Die Berufungskommission prüft, ob die Bewerber/innen die geforderten Einstellungsvoraussetzungen erfüllen. Diejenigen Bewerber/innen, die die formellen Voraussetzungen erfüllen, können in die weitere Auswahl kommen.

Habilitationsäquivalenz:

Sofern ein/e Bewerber/in keine Habilitation (bzw. Juniorprofessur) gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 4 Bst. a LHG M-V nachweist, ist die Habilitationsäquivalenz durch die Berufungskommission und durch die Gutachten nachzuweisen.

Professuren an Fachhochschulen:

§ 58 Abs. 1 Nr. 4 Bst. c, Abs. 3 Satz 2 LHG M-V regelt, dass besondere Leistungen bei der Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis nachgewiesen werden, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein müssen.

Dabei muss nach Sinn und Zweck der o. g. Vorschrift die berufliche Tätigkeit nach Art und Umfang ein Gewicht haben, das einer auf gewisse Dauer angelegten hauptberuflichen Tätigkeit entspricht, die auch als Unterhaltung der eigenen Lebensgrundlagen dient. Der Umfang, der in der Regel für eine hauptberufliche Tätigkeit angenommen wird, ist 50%.

Industrieprojekte, die im Rahmen der Tätigkeit als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in der Hochschule durchgeführt werden, können nicht als außerhalb des Hochschulbereiches liegende Tätigkeiten angerechnet werden, da ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Hochschultätigkeit besteht.

II. Zusammensetzung der Berufungskommission

rechtliche Grundlage: § 59 Abs. 3 LHG M-V,
ggf. hochschulinterne Berufsordnung

weibliche Hochschullehrerin und auswärtige/r Hochschullehrer/in

Das LHG M-V hat hier eine Soll-Bestimmung getroffen, so dass grundsätzlich kein Ermessen bei der Zusammensetzung besteht. Lediglich in Ausnahmefällen (atypische Fallgestaltung), die im Einzelfall zu begründen sind, kann auf eine weibliche oder externe Wissenschaftler/in verzichtet werden. Es empfiehlt sich, die Ausnahmegründe bereits im Laufe des Berufungsverfahrens mit dem Bildungsministerium abzustimmen.

absolute Mehrheit der Hochschullehrer/innen über Sitze und Stimmen

Stimmrecht ist nur gegeben, wenn der/die Hochschullehrer/in bei den Vorträgen der Bewerber/innen und bei der abschließenden Abstimmung anwesend ist. Ein Zuschalten über Telefon- oder Videokonferenz ist möglich und beeinträchtigt das Stimmrecht nicht.

III. Abweichung von einer Dreierliste

rechtliche Grundlage: § 59 Abs. 5 Satz 1 LHG M-V,
ggf. hochschulinterne Berufsordnung

Die Auswahlentscheidungen der Berufungskommission sind nachvollziehbar darzulegen. Eine Abweichung vom Grundsatz, drei Listenplatzierte im Berufungsverfahren vorzuschlagen, bedarf einer zusätzlichen Begründung.

IV. Begründung der Auswahlentscheidungen der Berufungskommission

rechtliche Grundlage: § 59 Abs. 5 Satz 2 LHG M-V,
ggf. hochschulinterne Berufsordnung

Die Auswahlentscheidungen der Berufungskommission sind in jedem Verfahrensschritt (Festlegung der Auswahlkriterien; Vorauswahl; Auswahl zur Einladung zu Vorträgen; Entscheidung nach den Probevorträgen, welche Bewerber/innen zur Begutachtung gegeben werden; Listenplatzierung) zu begründen und zu dokumentieren. Dies kann z. B. durch eine Bewerbersynopse erfolgen oder im Protokoll bzw. Abschlussbericht der Berufungskommission festgehalten werden. Durch die Protokollierung wird für das Berufungsverfahren Transparenz und Nachvollziehbarkeit hergestellt. Dies ist insbesondere dann entscheidend, wenn nicht berücksichtigte Bewerber/innen rechtlich gegen den Berufungsvorschlag vorgehen. Daher müssen die Auswahlentscheidungen für jede/n einzelne/n Bewerber/in begründet werden.

Sofern die Gutachten sehr heterogen sind, sollte die Berufungskommission entscheiden, ob noch weitere Gutachten eingeholt werden. In jedem Fall muss die Diskussion und Bewertung der Berufungskommission über die Gutachten dokumentiert werden.

V. Gutachten

rechtliche Grundlage: § 59 Abs. 5 Satz 3 LHG M-V

Die Gutachten sollen Aussagen über die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung der Kandidat/innen enthalten und ob sie dem Anforderungsprofil der Professur entsprechen. Sie sind in deutscher Sprache zu verfassen bzw. dem Bildungsministerium übersetzt vorzulegen.

Zur Wahrung der Objektivität darf den Gutachter/innen im Vorfeld keine (vorläufige) Reihungsentscheidung der Berufungskommission mitgeteilt werden.

Anzahl Gutachter/innen:

Dem Berufungsvorschlag sind für jede/n Listenplatzierte/n je zwei Einzelgutachten und bei Universitäten für die Liste ein vergleichendes Gutachten beizufügen. Mit der Erstellung der Gutachten sind demnach mindestens zwei (bei Fachhochschulen) bzw. drei (bei Universitäten) Gutachter/innen zu beauftragen. Die Vorlage von drei vergleichenden Gutachten ist dann unschädlich, wenn sich mindestens zwei Gutachter/innen in Art und Umfang über die Platzierten äußern, wie dies üblicherweise in Einzelgutachten erfolgt.

VI. Hausberufung

rechtliche Grundlage: § 59 Abs. 6 i. V. m. § 55 Abs. 1 LHG M-V,
ggf. hochschulinterne Berufsordnung

Die im LHG M-V geforderte besondere Begründung im Falle einer Hausberufung darf nicht dazu führen, dass Artikel 33 Abs. 2 GG verletzt wird, also der Gewährung des gleichen Zugangs zu öffentlichen Ämtern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Das Hausberufungsverbot bewirkt vielmehr, dass von der Hochschule eine besondere Begründung verlangt werden muss. Jede/r Bewerber/in aus der eigenen Hochschule sollte sich vor der Bewerbung ernsthaft prüfen, ob er/sie ein „begründeter Ausnahmefall“ ist. Andernfalls dürfte seine/ihre Bewerbung nach den gewohnheitsrechtlich geltenden „akademischen Konventionalregeln“ eher aussichtslos sein.

begründeter Ausnahmefall:

In der Regel wird man einen begründeten Ausnahmefall annehmen können, wenn der/die Hausbewerber/in einen über das übliche Maß hinausgehenden besonderen Qualifikationsvorsprung gegenüber den anderen Bewerbern aufweist oder wenn ansonsten die vorgeschriebene Dreierliste nicht aufgestellt werden kann. Ein begründeter Ausnahmefall kann auch angenommen werden, wenn der/die Bewerber/in bereits einen Ruf auf eine gleichwertige Professorenstelle an einer anderen Hochschule erhalten hat oder er/sie erst seit Kurzem an der eigenen Hochschule tätig ist und von außen hierher berufen wurde. Darüber hinaus lässt das Gesetz insbesondere für Juniorprofessor/innen Ausnahmen zu.

VII. Stiftungs- oder Kooperationsprofessuren mit außerhochschulischen Forschungseinrichtungen

rechtliche Grundlage: LHG M-V,
ggf. hochschulinterne Berufungsordnung, Stiftungs- oder Kooperationsvereinbarung

Besonderheiten bei diesen Professuren:

Beim Abschluss von Kooperationsvereinbarungen ist darauf zu achten, dass die Vorgaben von LHG M-V und ggf. der hochschulinternen Berufungsordnung eingehalten werden und keine entgegengesetzten Vereinbarungen getroffen werden.

Für die Besetzung dieser Professuren ist beim Antrag auf Ausschreibung in der Regel die Beantragung einer Leerstelle beim Finanzministerium durch das Bildungsministerium erforderlich. Die Finanzierung muss bereits im Vorfeld vollständig gesichert sein und für eine ggf. mit dem Stifter oder Kooperationspartner vereinbarte Verstetigung muss entsprechend eine Haushaltsstelle zur Verfügung stehen.

Es gelten grundsätzlich die gleichen Vorgaben wie bei „normalen“ Berufungsverfahren. Bei Bewerbungen von Mitgliedern des Kooperationspartners kommt es besonders auf die Wahrung der Unparteilichkeit der Berufungskommission an. Dies sollte durch eine besonders transparente Arbeit und Dokumentation gewährleistet sein.

Ein durch den Kooperationspartner gestelltes Mitglied der Berufungskommission gilt nicht als externes Mitglied gemäß § 59 Abs. 3 Satz 4 LHG M-V.

Ein durch eine Stiftung gestelltes Mitglied der Berufungskommission hat kein Stimmrecht, sondern darf nur beratend an den Sitzungen teilnehmen.

VIII. Besorgnis der Befangenheit von Berufungskommissionsmitgliedern bzw. Gutachter/innen

rechtliche Grundlage: Entscheidung des OVG Greifswald vom 21.04.2010 (Az. 2 M 14/10),
ggf. hochschulintern Berufungsordnung

Die Frage nach einer möglichen Befangenheit von Mitgliedern innerhalb der Berufungskommission ist zu Beginn der Auswahlverfahren, d. h. bei Sichtung der Bewerbungsunterlagen, zu dokumentieren.

Einschätzung, ob Besorgnis der Befangenheit vorliegen könnte:

„Ein gelegentliches berufliches Zusammenwirken, wie dies etwa bei der Zugehörigkeit zu ein und derselben Dienststelle stattfindet, ist allein nicht ausreichend, um die Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen. [...] Etwas anderes kann aber dann gelten, wenn sich aus dem beruflichen Zusammenwirken eine, besondere kollegiale Nähe‘ sowie ‚freundschaftliche Kontakte‘ entwickeln. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn der Vorsitzende einer Berufungskommission und ein zu Berufender gemeinsam [...] publiziert und Gutachten erstellt haben.“

Für die Einschätzung, ob eine Besorgnis der Befangenheit gegeben sein könnte, können folgende Anhaltspunkte sprechen:

- Abhängigkeitsverhältnis (Bewerber/in war/ist Mitarbeiter/in beim BK- Mitglied oder Gutachter),
- Doktorvater oder Gutachter der Habilitationsschrift,
- gemeinsame Publikationen,
- gemeinsame Patentanmeldungen,
- gemeinsame Forschungsprojekte,
- gemeinsame Konzertreisen.

Für die Beurteilung der Frage, ob möglicherweise ein Mitwirkungshindernis vorliegt, kommt es weder auf die subjektive Sicht desjenigen an, der die Rüge erhebt, noch darauf, ob sich derjenige, gegen den sich die Rüge richtet, persönlich für befangen hält. Maßgeblich ist vielmehr, ob bei vernünftiger Betrachtung nach den konkreten Umständen des Falles die Besorgnis der Befangenheit berechtigt ist.

Sofern die Besorgnis der Befangenheit bejaht wird, kann dies im Falle eines Gutachtens mit Einholung eines neuen Gutachtens geheilt werden. Sofern die Besorgnis der Befangenheit für ein Mitglied der Berufungskommission bejaht wird, ist eine neue Berufungskommission einzusetzen, die das Verfahren neu führt.

6.5 Prüfbogen zum Berufungsvorschlag

(Anlage zur Richtlinie zum Besetzungsverfahren von Professoren vom XX.XX.XXXX)

Hochschule:	
Fakultät/Fachbereich/Institut:	
Denomination der Professur:	W1-Professur mit tenure track/W2-/W3-Professur für ...
Stellenummer:	
Ausgang Hochschule:	
Eingang Bildungsministerium:	durch BM auszufüllen
Ablauf 4-Wochen-Frist:	durch BM auszufüllen

I. Vollständigkeit der Unterlagen

Nr.	Dokument	siehe Anlage...	Anmerkungen
1	veröffentlichter Ausschreibungstext		
2	Übersicht über alle Bewerber/innen (Mindestangabe von: Name, Geschlecht, Geburtsdatum, akademischer Grad, Anschrift, derzeitige berufliche Tätigkeit)		
3	Angabe über Beschlussfähigkeit und Anwesenheit der Berufungskommission		in der Regel durch Protokoll der BK
4	zwei Einzelgutachten für jeden Listenplatzierten		
5	ein vergleichendes Gutachten		gilt nur bei Universitäten
6	Begründung des Berufungsvorschlags unter Würdigung der Auswahlkriterien und Gutachten sowie Begründung für die nichtplatzierten Bewerber/innen		in der Regel im Abschlussbericht der Berufungskommission
7	Votum der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule		
8	ggf. Votum Schwerbehindertenvertretung		
9	schriftliches Votum der studentischen Vertretung in der Berufungskommission ₁		
10	Nachweis der Berufungskommission, geeignete Wissenschaftler/innen zur Bewerbung aufgefordert zu haben ₁		

₁ soweit nach der hochschulinternen Berufsordnung vorgesehen

II. Verfahrensrechtliche Prüfung gemäß LHG M-V und Berufsordnung

a. Ausschreibung gemäß § 59 (1) LHG M-V

	Datum
ggf. Information der Universität Greifswald/Rostock gemäß § 2 des Kooperationsvertrages; Landeskirche; Abstimmung Stifter o. ä.	
Eingang Anzeige der Ausschreibung beim Bildungsministerium	
Eingang Zustimmung Bildungsministerium bei der Hochschule	
Stellenausschreibung (§ 59 (1) LHG M-V): Die Zeit, Internet, ...	

b. Zusammensetzung der Berufungskommission gemäß § 59 (3) LHG M-V

Das Rektorat/die Fakultät/der Fachbereich/das Institut hat in der Sitzung am ... die folgende Besetzung der Berufungskommission beschlossen: (ggf.: siehe Anlage Nr. ...)

Gruppe/Funktion in der Berufungskommission	Name	Fakultät/Universität	Überprüfung Anwesenheit
Vorsitzende/r			
Hochschullehrer/in			
wiss. Mitarbeiter/in			
studentische/r Vertreter/in			
Gleichstellungsbeauftragte (beratend)			
...			

Bei der Bestellung der Berufungskommission wurden die gemäß § 59 (3) LHG M-V sowie die gemäß hochschulinterner Richtlinie bzw. Berufsordnung erforderlichen Statusgruppen und ihre Stimmenverhältnisse zueinander berücksichtigt.

(ggf.: Der/die Rektor/in hat keine Einwände gegen diese Zusammensetzung erhoben.)

Die Besorgnis der Befangenheit einzelner Mitglieder der Berufungskommission wurde geprüft. Anhaltspunkte für eine Besorgnis der Befangenheit sind nicht ersichtlich.

c. Gutachten gemäß § 59 (5) LHG M-V

	Name	Anforderung	Eingang
Erstplatzierte/r			
Einzelgutachter/in	1.)		
	2.)		
Zweitplatzierte/r			
Einzelgutachter/in	1.)		
	2.)		
Drittplatzierte/r			
Einzelgutachter/in	1.)		
	2.)		
ggf. vergleichende/r Gutachter/in	3.)		

Anhaltspunkte für eine Besorgnis der Befangenheit der Gutachter/innen sind nicht ersichtlich. Die Gutachter/innen bestätigen die uneingeschränkte Eignung der/des jeweiligen Listenkandidat/in. (sofern erforderlich: nähere Ausführungen zur Einschätzung der Gutachter/innen bzw. zur Wertung der Gutachten innerhalb der Berufungskommission)

d. Vorschlag der Platzierung durch die Berufungskommission

In der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission wurden folgende Auswahlkriterien unter Beachtung des Ausschreibungstextes festgelegt (ggf. um Beschlüsse weiterer Hochschulgremien ergänzen):

- ... (Verweis auf Anlage, Protokoll, Tabelle etc. möglich)

Die in § 58 LHG M-V genannten Einstellungs Voraussetzungen, Artikel 33 (2) Grundgesetz und die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, des Landeshochschulgesetzes M-V sowie des Gleichstellungsgesetzes M-V wurden bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt. Eine Begründung für die nichtplatzierten Bewerber/innen ist im Bericht der Berufungskommission dargelegt.

Die Berufungskommission hat die Reihung wie folgt begründet: Begründung für jede/n Platzierte/n einzeln und im Vergleich zueinander (Verweis auf Anlage möglich)

e. **Beschlussfassung bzw. Kenntnisnahme zum Berufungsvorschlag innerhalb der hochschulinternen Gremien**

Gremium	Sitzungsdatum	Abstimmungsverhalten (Ja : Nein : Enthaltungen)
Berufungskommission		
Fakultät/Fachbereich/Institut		
Akademischer Senat		Kenntnisnahme
Rektorat		einstimmig
Vorstand (gilt nur für Medizin)		Einvernehmen

f. **Besondere Anforderungen an das Berufungsverfahren gemäß hochschulinterner Richtlinie bzw. Berufsordnung**

Je nach Richtlinie bzw. Berufsordnung der Hochschulen soll hier ggf. weiterführend und/oder ergänzend eine Prüfung erfolgen.

III. Angaben zu den Listenkandidat/innen

	Listenplatz 1	Listenplatz 2	Listenplatz 3
Vorname, Name			
Geburtsdatum			
Geburtsort			
gemäß § 58 (1) Nr. 1 LHG M- V Studienabschluss:			
- Datum:			
- Hochschule:			
gemäß § 58 (1) Nr. 3 LHG M- V Promotion:			
- Datum:			
- Hochschule:			
- Prädikat:			
gemäß § 58 (1) Nr. 4 Bst. a+b, (2) LHG M-V Nachweis zusätzliche wissenschaftliche/ künstlerische Leistungen (Juniorprofessur, Habilitation oder habilitations- äquivalente Leistungen)	Datum, Hochschule, Fach bzw. bei Juniorprof.: Datum Urkunde, ggf. Ergebnis der Zwischenevaluation		
sofern § 58 (1) Nr. 4 Bst. c, (3) S. 2 LHG M-V gilt (bei FH): mindestens fünfjährige berufliche Praxis mit mindestens dreijähriger beruflicher Praxis außerhalb des Hochschulbereiches	Zeitraum, Arbeitgeber Summe: ...Jahre, ... Monate		
sofern § 58 (3) S. 1 LHG M-V gilt: Nachweis der dreijährigen Schulpraxis	Zeitraum, Schule Summe: ...		
Approbation	Datum		
sofern § 58 (5) LHG M-V gilt: Nachweis der Facharztanerkennung	Datum, Fach		

IV. Besonderheiten

Unter diesem Punkt sind ggf. nähere Informationen oder Begründungen anzugeben, z. B. bei: (Verweis auf Anlagen möglich)

- Einstellungsvoraussetzung gemäß § 58 (1) Nr. 4, (3) S. 2 LHG M-V (*nur bei Fachhochschulen*),
- notwendiger zusätzlicher Einstellungsvoraussetzung gemäß § 58 (3) S. 1 LHG M-V (erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Aufgaben in der Lehrerbildung),
- Besonderheiten gemäß § 58 (4) LHG M-V,
- Abweichung von § 59 (3) LHG M-V (Zusammensetzung Berufungskommission),
- Abweichung von § 59 (5) S. 1 LHG M-V (drei Listenplatzierte),
- einer Hausberufung gemäß § 59 (6) LHG M-V,
- Besorgnis der Befangenheit von Mitgliedern der Berufungskommission oder von Gutachtern,
- Besonderheiten gemäß hochschulinterner Richtlinie bzw. Berufsordnung,
- Zustimmung der Landeskirche,
- Stiftungsprofessur,
- Hinweis zu besonderer Eilbedürftigkeit des Berufungsverfahrens,
- etc.

V. Finanzierungsbestätigung

Die Finanzierung der Professur ist im Rahmen des Hochschulfinanzkorridors dauerhaft gesichert. Der Bestand dieser Stelle ist in der zukünftigen Struktur der Hochschule vorgesehen und ist nicht Gegenstand des Einsparvolumens. Der/Die Beauftragte für den Haushalt hat zugestimmt. (Text ist ggf. anzupassen, alternativ kann wie bisher eine gesonderte Finanzierungsbestätigung eingereicht werden)

.....
Datum, Unterschrift Kanzler/in
bzw. Wissenschaftlicher Vorstand